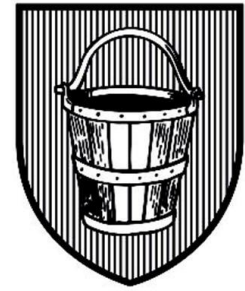


# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 14

Jahrgang 2022

18. Mai 2022

## Inhaltsverzeichnis

- 2022/049 Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben des 3-gleisigen Ausbaus der Strecke ABS 46/2 „Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen“ Planfeststellungsabschnitt  
3.5 Emmerich-Elten**
- 2022/050 Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen Erdgaspreisen der Grundversorgung für Bestandskunden ab 1. August 2022**
- 2022/051 Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen Strompreisen der Grundversorgung für Bestandskunden ab 1. August 2022**
- 2022/052 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Salah Eddin Bouchaouni El Makhfi**
- 2022/053 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Grazyna Maria Ordon**
- 2022/054 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Adel Sifi**
- 2022/055 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Marisol van de Velde**

**2022/049 Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in  
Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das  
Vorhaben des 3-gleisigen Ausbaus der Strecke ABS 46/2 „Grenze D/NL –  
Emmerich – Oberhausen“ Planfeststellungsabschnitt  
3.5 Emmerich-Elten**

Anhörungsverfahren / 1. Deckblatt

Die DB Netz AG hat für das o. a. Bauvorhaben die Planfeststellung gemäß §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, (EBA) als Planfeststellungsbehörde beantragt.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.).

Der Planfeststellungsabschnitt 3.5 ist 7,6 km lang. Er beginnt kurz hinter dem Bahnübergang „Felix-Lensing-Straße“ und verläuft durch die Niederungen des Gewässers „Die Wild“, passiert dann den Eltenberg und verläuft durch den Ortsteil Elten. Der Abschnitt endet an der Grenze zu den Niederlanden.

Im gesamten Abschnitt ist der Bau eines dritten Gleises geplant. Dieses zusätzliche dritte Gleis verläuft in der Regel südwestlich der heutigen Gleise. Lediglich kurz vor der Landesgrenze zu den Niederlanden soll das neue Gleis in Anpassung an die bereits bestehenden niederländischen Gleisanlagen nordöstlich der bestehenden Gleise gebaut werden.

Der Plan hat in der Zeit vom 27.10.2014 bis zum 26.11.2014 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegen. In der Zeit der Offenlage sowie der sich weiterhin anschließenden Einwendungsfrist wurden Einwendungen erhoben.

Am 20. und 21.11.2018 wurden die Stellungnahmen und Einwendungen im Schützenhaus Kapaunenberg in Emmerich erörtert.

Aufgrund der eingetretenen Planänderungen wurde nun ein 1. Deckblatt erstellt.

Folgende maßgebliche Änderungen sind im 1. Deckblattverfahren enthalten:

Die bestehende zweigleisige Eisenbahnüberführung (EÜ) Eltener Straße (B 8) in Bahn-km 67,740 wird durch einen dreigleisigen Ersatzneubau mit Aufweitung der lichten Abmessungen im Straßenbereich ersetzt.

Die provisorischen Bahnsteige des Haltepunktes Emmerich-Elten in Bahn-km 69,400 werden aufgrund des 3-gleisigen Ausbaus durch Bahnsteige in neuer Lage ersetzt. Die vorhandenen,

provisorischen Außenbahnsteige werden zurückgebaut und der Haltepunkt in Richtung der neuen EÜ Lobither Straße (Bahn-km 69,550) verschoben.

Die EÜ(Gewässer) in Bahn-km 70,139 entfällt, da diese nicht mehr in Betrieb ist.

Bei der Trassierung und der Entwässerungsplanung haben sich im Rahmen der Entwurfsplanung geringfügige Änderungen ergeben, die eingearbeitet wurden.

Ebenfalls wurden die Festlegungen aus den Abstimmungen mit der Feuerwehr und der Stadt Emmerich im Zuge der entwickelten Lösung zum Thema Notfallmanagement und Streckensicherheit planerisch umgesetzt.

Ferner beinhaltet das 1. Deckblatt geringfügige Änderungen an der technischen Planung sowie die planerische Umsetzung der genannten Änderungen in der Umwelt- und Grunderwerbsplanung sowie in der Schall- und Erschütterungsuntersuchung.

Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie wurde als Anlage 21 erstellt.

Die Vorhabenträgerin hat unter anderem die nachfolgend aufgeführten Unterlagen nach § 6 UVPG a.F. geändert bzw. erstellt, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind:

<b>Bezeichnung der Unterlage</b>	<b>Verfasser</b>	<b>Datum</b>
Erläuterungsbericht (Anlage 2)	DB Engineering & Consulting GmbH, Region West	01.10.2021
LBP Erläuterungsbericht (Anlage 10.1)	DB Engineering & Consulting GmbH, Umwelt- & Geo-Services	01.10.2021
LBP – Anhänge zum Erläuterungsbericht (Anlage 10.2)	DB Engineering & Consulting GmbH, Umwelt- & Geo-Services	01.10.2021
LBP, Karte 1 – Bestands- und Konfliktplan (Anlage 10.3)	DB Engineering & Consulting GmbH, Umwelt- & Geo-Services	01.10.2021
LBP, Karte 2 – Maßnahmenplan (trassennah) (Anlage 10.4)	DB Engineering & Consulting GmbH, Umwelt- & Geo-Services	01.10.2021
LBP, Karte 3 – Maßnahmenplan (trassenfern) (Anlage 10.5)	DB Engineering & Consulting GmbH, Umwelt- & Geo-Services	01.10.2021
ASB Erläuterungsbericht (Anlage 10.6)	DB Engineering & Consulting GmbH, Umwelt- & Geo-Services	01.10.2021

ASB Anhang zum Erläuterungsbericht (Anlage 10.7)	DB Engineering & Consulting GmbH, Umwelt- & Geo-Services	01.10.2021
ASB, Karte 4 – Planunterlage Artenschutz (Anlage 10.8)	DB Engineering & Consulting GmbH, Umwelt- & Geo-Services	01.10.2021
Hydraulische Berechnung (Anlage 11)	DB Engineering & Consulting GmbH, Region West	01.10.2021
Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 12)	DB Engineering & Consulting GmbH, Umwelt- & Geo-Services	01.10.2021
Schalltechnische Untersuchung (Anlage 13)	OBERMEYER Infrastruktur GmbH & Co. KG	01.10.2021
Untersuchung der Natura 2000-Verträglichkeit (Anlage 16)	DB Engineering & Consulting GmbH, Umwelt- & Geo-Services	01.10.2021
Wasserrechtlicher Fachbeitrag (Anlage 21)	DB Engineering & Consulting GmbH, Umwelt- & Geo-Services	24.01.2022

Aufgrund der dadurch ggf. geänderten Betroffenheiten kommt das 1. Deckblatt nun zur Offenlage.

Die Planunterlagen inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen u. Erläuterungen) liegen in der Zeit

**vom 24.05.2022 bis einschließlich 23.06.2022**

**im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein,**

**Geistmarkt 1,**

**46446 Emmerich am Rhein**

**Raum 205**

während der allgemeinen Dienststunden

**Montag bis Freitag**

**von 8:30 Uhr bis 12:15 Uhr**

**Montag bis Mittwoch**

**von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr**

**Donnerstag**  
**von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

nach Terminvereinbarung zur Einsichtnahme aus. Terminabsprachen können unter der Telefonnummer 02822/751501 (Herr Jens Bartel) oder per Email (jens.bartel@stadt-emmerich.de) vereinbart werden. Zu den vereinbarten Terminen empfängt die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter die Einsichtnehmende/den persönlich am Haupteingang oder den barrierefreien Eingängen. Beim Betreten des Rathauses ist eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske (OP-Mundschutz) zu tragen.

Die Unterlagen sind darüber hinaus für die Dauer der Offenlage auch im Internet auf der Internetseite der Stadt Emmerich unter

<https://www.emmerich.de/de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen/>

und der Bezirksregierung Düsseldorf unter

[https://evit-net.de/1531\\_ABS\\_46-2\\_PFA\\_3-5\\_1DB/](https://evit-net.de/1531_ABS_46-2_PFA_3-5_1DB/).

einsehbar.

**Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW).**

1. Jeder, dessen Belange durch die im Deckblatt dargestellten Änderungen und Ergänzungen erstmals oder stärker als bisher berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage (das ist der **24.05.2022**) bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich **07.07.2022**, Einwendungen erheben. Diese sind zu richten an die

Stadt Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein oder die

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde)

schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude „Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf“. Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG,).

**Anderweitige, nicht die im 1. Deckblatt dargelegten Änderungen betreffende Einwendungen, auch grundsätzlich gegen die Maßnahme gerichtete Einwendungen, sind ausgeschlossen.**

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73

Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

**Die im Verfahren bisher fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben unangetastet und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.**

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de). Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de).

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung der Planunterlagen, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.
3. Die Anhörungsbehörde kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG a.F. absehen (§ 18a Nr. 2 AEG).

Ist in Verfahren nach den in § 1 PlanSiG (hier Ziffer 19) genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt, können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 1 PlanSiG). Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen (hier Ziffer 19) die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet, auf die nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, genügt eine Online-Konsultation nach Absatz 4 (§ 5 Abs. 2 PlanSiG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Die Anhörungsbehörde leitet ihre Stellungnahme zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens dem Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde zu. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG) tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Es wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde (Anhörungsbehörde) die Bezirksregierung Düsseldorf und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde (Planfeststellungsbehörde) das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F notwendigen Angaben enthalten und

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.

#### Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Neben der Vorhabenträgerin erhält auch das Eisenbahn-Bundesamt die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Emmerich am Rhein, den 16.05.2022

Peter Hinze  
Bürgermeister



**2022/050 Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen Erdgaspreisen der Grundversorgung für Bestandskunden ab 1. August 2022**

Die Stadtwerke Emmerich GmbH liefert im Rahmen der Grundversorgung Erdgas aus dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in der Niederdruckebene, in Gebieten, in denen die Stadtwerke Emmerich GmbH Grundversorger ist. Die Belieferung erfolgt nach den geltenden Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes sowie nach den Allgemeinen Bedingungen der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) einschließlich den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Emmerich GmbH. Aufgrund der massiv gestiegenen Börsenpreise ändern sich zum 1. August 2022 die Preise der Stadtwerke Emmerich GmbH für die Belieferung mit Erdgas im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung.

**Allgemeine Preise der Grundversorgung von Haushaltskunden mit Erdgas (Bestandskunden)**

Preisblatt für Kunden ohne Leistungsmessung	Preisstufe S 0 – 6.000 kWh/Jahr		Preisstufe M 6.001 bis 60.000 kWh/Jahr	
	netto	brutto	netto	brutto
<b>Arbeitspreis:</b>	8,11 ct/kWh	<b>9,65 ct/kWh</b>	6,60 Ct/kWh	<b>7,85 ct/kWh</b>
<b>Grundpreis:</b>	18,41 €/Jahr	<b>21,91 €/Jahr</b>	67,23 €/Jahr	<b>80,00 €/Jahr</b>
<b>In den Endpreis fließen zum 1. August 2022 ein:</b>				
Energiesteuer	0,550 ct/kWh	<b>0,655 ct/kWh</b>	0,550 Ct/kWh	<b>0,655 ct/kWh</b>
- ausschließlich für Kochen				
Warmwasser:	0,610 ct/kWh	<b>0,730 ct/kWh</b>	0,610 Ct/kWh	<b>0,730 ct/kWh</b>
- sonstige Lieferung	0,270 ct/kWh	<b>0,321 ct/kWh</b>	0,270 Ct/kWh	<b>0,321 ct/kWh</b>
Bilanzierungsumlage:	0,000 ct/kWh	<b>0,000 ct/kWh</b>	0,000 Ct/kWh	<b>0,000 ct/kWh</b>
CO <sub>2</sub> -Steuer:	0,546 ct/kWh	<b>0,650 ct/kWh</b>	0,546 Ct/kWh	<b>0,650 ct/kWh</b>

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Emmerich am Rhein, den 16.05.2022  
**Stadtwerke Emmerich GmbH**

Geschäftsführer  
 Udo Jessner

**2022/051 Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen  
Strompreisen der Grundversorgung für Bestandskunden ab 1. August 2022**

Die Stadtwerke Emmerich GmbH liefert im Rahmen der Grundversorgung Strom aus dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung, in Gebieten, in denen die Stadtwerke Emmerich GmbH Grundversorger ist. Die Belieferung erfolgt nach den geltenden Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes sowie nach den Allgemeinen Bedingungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) einschließlich den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Emmerich GmbH. Aufgrund der massiv gestiegenen Börsenpreise ändern sich zum 1. August 2022 die Preise der Stadtwerke Emmerich GmbH für die Belieferung mit Strom im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung

**Allgemeine Preise der Grundversorgung von Haushaltskunden mit Strom  
(Bestandskunden)**

Preisblatt für Kunden ohne Leistungsmessung	Haushalte		Sonstiger Bedarf für landwirtschaftliche -, gewerbliche -und berufliche Zwecke	
	netto	brutto	netto	brutto
<b>Arbeitspreis</b>	26,88	<b>31,99 ct/kWh</b>	26,88 ct/kWh	<b>31,99 ct/kWh</b>
<b>Grundpreis</b>	67,00 €/Jahr	<b>79,73 €/Jahr</b>	145,00 €/Jahr	<b>172,55 €/Jahr</b>
<b>Messstellenbetrieb <sup>1)</sup></b>				
- Entgelt Eintarifzähler	11,00 €/Jahr	<b>13,09 €/Jahr</b>	11,00 €/Jahr	<b>13,09 €/Jahr</b>
- Entgelt Zweitarifzähler	13,50 €/Jahr	<b>16,07 €/Jahr</b>	13,50 €/Jahr	<b>16,07 €/Jahr</b>
<b>In den Endpreis fließen Stand 1. August 2022 ein:</b>				
EEG-Umlage	0,000	<b>0,000 ct/kWh</b>	0,000 ct/kWh	<b>0,000 ct/kWh</b>
KWKG-Umlage	0,378	<b>0,450 ct/kWh</b>	0,378 ct/kWh	<b>0,450 ct/kWh</b>
Offshore-Netzumlage	0,419	<b>0,499 ct/kWh</b>	0,419 ct/kWh	<b>0,499 ct/kWh</b>
Umlage nach § 19	0,437	<b>0,520 ct/kWh</b>	0,437 ct/kWh	<b>0,520 ct/kWh</b>
Umlage nach § 18 AbLaV	0,003	<b>0,004 ct/kWh</b>	0,003 ct/kWh	<b>0,004 ct/kWh</b>
Stromsteuer	2,050	<b>2,440 ct/kWh</b>	2,050 ct/kWh	<b>2,440 ct/kWh</b>
Konzessionsabgabe	1,590	<b>1,892 ct/kWh</b>	1,590 ct/kWh	<b>1,892 ct/kWh</b>
<b>Entgelte des Netzbetreibers</b>				
Arbeitspreis Netznutzung	6,14	<b>7,31 ct/kWh</b>	6,14 ct/kWh	<b>7,31 ct/kWh</b>
Grundpreis Netznutzung	19,68 €/Jahr	<b>23,42 €/Jahr</b>	19,68 €/Jahr	<b>23,42 €/Jahr</b>
Messstellenbetrieb „Eintarifzähler“ <sup>1)</sup>	11,00 €/Jahr	<b>13,09 €/Jahr</b>	11,00 €/Jahr	<b>13,09 €/Jahr</b>

<b>Anteil Grundversorger für Beschaffung/Vertrieb</b>				
Anteil Arbeitspreis	15,86	<b>18,88 ct/kWh</b>	15,86 ct/kWh	<b>18,88 ct/kWh</b>
Anteil Grundpreis	47,32 €/Jahr	<b>56,31 €/Jahr</b>	125,32 €/Jahr	<b>149,13 €/Jahr</b>

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

- 1) Messstellenbetrieb „konventionell“: Sollte bei Ihnen eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingebaut sein oder während der Vertragslaufzeit eingebaut werden, berechnen wir anstelle des Entgelts für konventionellen Messstellenbetrieb die jeweils geltenden veröffentlichten Entgelte der Stadtwerke Emmerich GmbH für den grundzuständigen Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz.

Emmerich am Rhein, den 16.05.2022  
**Stadtwerke Emmerich GmbH**

Geschäftsführer  
 Udo Jessner

**2022/052 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Salah Eddin Bouchaoui El  
Makhfi**

Der Bußgeldbescheid vom 24.02.2022

Aktenzeichen: 00080003820

An

Herrn

Salah Eddin Bouchaoui El Makhfi

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Rue de la Marliere 19

7700 Mouscron

Belgien

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3, 4 und 9 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden während der Öffnungszeiten beim Fachbereich 6 – Bürgerservice und Ordnung als Ordnungsbehörde.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Palm.

Emmerich am Rhein, den 12.05.2022

In Vertretung

Dr. Wachs

Erster Beigeordneter der Stadt Emmerich am Rhein

**2022/053 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Grazyna Maria Ordon**

Der Bußgeldbescheid vom 05.01.2022

Aktenzeichen: 00092579514

An

Frau

Grazyna Maria Ordon

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Worpie 3/12

PL-41-902 Bytom

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 27. April 2022

In Vertretung

gez. Dr. Wachs

Erster Beigeordneter

**2022/054 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Adel Sifi**

Der Bußgeldbescheid vom 14.03.2022

Aktenzeichen: 00080003714

An

Herrn

Adel Sifi

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Elderhofseweg 51

6842 CR Arnhem

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3, 4 und 9 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden während der Öffnungszeiten beim Fachbereich 6 – Bürgerservice und Ordnung als Ordnungsbehörde.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Palm.

Emmerich am Rhein, den 12.05.2022

In Vertretung

Dr. Wachs

Erster Beigeordneter der Stadt Emmerich am Rhein

**2022/055 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Marisol van de Velde**

Der Bußgeldbescheid vom 15.12.2022

Aktenzeichen: 00092580814

An

Herrn

Marisol van de Velde

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Calle Candelero 16

E-11500 El Puerto STA Maria, Cadiz

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 03. Mai 2022

In Vertretung

gez. Dr. Wachs

Erster Beigeordneter